

## **Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 050/2012

### **Feststellung des Jahresabschlusses des Alten- und Pflegeheimes Langendamm der Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2010; Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und über die Behandlung des Jahresergebnisses**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Art der Beratung</b>
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	öffentlich	09.02.2012	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Vorberatung
Rat	öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Hans-Dieter Vogel	Fachbereichsleiter/in: gez. Rainer Rädicker
--	--

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss des Alten- und Pflegeheimes Langendamm der Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2010 wird festgestellt. Dem Vorstand wird vorbehaltlos Entlastung erteilt. Der Jahresgewinn in Höhe von 1.496,26 € ist zur Verlusttilgung zu verwenden.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die nachstehenden Verweisungen auf die Eigenbetriebsverordnung beziehen sich auf die Eigenbetriebsverordnung vom 15.08.1989, die noch für das Wirtschaftsjahr 2010 anzuwenden ist.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 des Alten- und Pflegeheimes Langendamm der Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang einschließlich Anlagen- und Fördernachweis, ist im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel von der Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst, geprüft worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2010 weist einen Überschuss von

1.496,26 € aus. Der Prüfungsbericht liegt vor und enthält den nach § 28 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Bestätigungsvermerk, da sich Beanstandungen nicht ergeben haben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel übergeben. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel hält den Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für ausreichend und verzichtet gem. § 28 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung auf eigene ergänzende Feststellungen. Damit bestehen gegen die in § 30 Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Entscheidungen

- a) Feststellung des Jahresabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes und
- c) Verwendung des Jahresgewinnes

keine Bedenken.

Die Behandlung eines Jahresgewinnes ist in § 7 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung geregelt.

„In einem Zeitraum von 5 Jahren nach einem Verlustvortrag anfallende Gewinne sind zur Verlusttilgung zu verwenden.“

Aus den Wirtschaftsjahren 2008 und 2009 sind Verluste in Höhe von 50.777,16 € bzw. 95.257,34 €, zusammen 146.034,50 € vorgetragen.

Mit der Gewinnverwendung 2010 reduziert sich die Höhe der Verlustvortrages auf 144.538,24 €